Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 7 (1831)

Heft: 8

Artikel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 8. August. 1831.

Vernunft, durch Willkühr erst befehdet,
Doch kühn und kühner singt und redet,
Von Menschenrecht, von Bürgerbund,
Von aller Satzung Zweck und Grund.

Voß.

543362

Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission.

Siebente Sitzung, den 8. Juni.

Das Protokoll wird verlesen und nach wenigen Abänderungen genehmiget. Ohne Widerspruch wird angenommen, daß der reg. Ldam. Präsident des zweifachen und des Gr. Raths sein soll. Preisig im Bühler verlangt, da die Thüren des Gr. Rathes verschlossen seien, daß die Verhandlungen desselben durch den Druck bekannt gemacht werden. Hptm. Schläpfer von Waldstadt wünscht zu dem auch, daß die Tagsatzungsabschiede allen Gemeinden mitgetheilt werden; zieht aber auf Ldam. Ref's Bemerkung, daß man Abschriften machen müßte, was eine eben so kostbare als undankbare Arbeit wäre, seinen Antrag zurück. Beschluß: Die Verhandlungen des Gr. Raths sollen durch den Druck bekannt gemacht werden; die Art und Weise, wie dies statt finden soll, wird in der Geschäftsordnung des Gr. Raths bestimmt werden. Ferner: Mit der Relation über die Tagsatzungs-Verhandlungen sollen auch die Standes-Instruktionen bekannt gemacht werden.

Gerichte. Es sollen drei Instanzen sein, nämlich der Gemeinderath, der Kl. Rath und das Obergericht. Letzteres bildet das Kriminalgericht. Dies führt zu der Frage über Begnadigung, ob ein solches Recht dem Gr. Rath zuzuweisen sei. Ldshptm. Nagel spricht dafür, damit in Kriminalfällen nicht, wie bisher, eine einzige Instanz ein erstes und letztes Urtheil geben und vollziehen könne; es müsse auch für das Obergericht beruhigend sein, wenn es ein von ihm gefälltes Todesurtheil noch der weitern Prüfung einer größern Behörde überweisen könne; dem Gr. Rath müsse indessen nur das Recht zukommen, dasselbe zu bestätigen, oder an das Gericht zurückzuweisen, ohne es nach eigenem Ermessen zu verändern oder zu vollziehen; dieser Gegenstand sei übrigens einer ernsten Prüfung zu unterlegen. — Hptm. Rohner: eben das sei ein wichtiger Grund gewesen, warum man gewünscht habe, daß jede Gemeinde repräsentirt sei; es könnten leicht Fälle eintreten, wo ein Begnadigungsrecht auch auf dieselben anzuwenden sein dürften. Ldsbhr. Schläpfer unterstützt die Vorhergehenden; Ldsf. Schläpfer ebenso und wünscht eine Umfrage, was aber nicht beliebt wird. Daniel Näf würde der Landsgemeinde das Recht zuweisen, dem Gr. Rath alle Jahre Vollmacht zur Begnadigung zu ertheilen. — Hptm. Zuberbühler will gerne eine Behörde, die das Begnadigungsrecht ausübe, nicht aber, daß dieses vor die Landesgemeinde gebracht werde, und Ldshptm. Nagel bemerkt darüber: das Begnadigungsrecht sei allerdings ein Attribut der höchsten Gewalt, es könne aber unmöglich ohne genaue Untersuchung aller Akten bestehen und das sei kein Geschäft für eine Versammlung von 9 bis 10,000 Mann; wenn indessen das besprochene Recht dem Gr. Rath zugewiesen und die Verfassung von der Landesgemeinde angenommen würde, so wäre ja damit die angeregte Vollmacht ertheilt. — Ldam. Nef will die Sache auch von der entgegengesetzten Seite beleuchten. Daß anderwärts das Begnadigungsrecht überall nur der höchsten, der gesetzgebenden Behörde angehöre, sei bekannt, aber auch da, wo es in die Verfassung

aufgenommen sei, wäre es vielleicht besser, wenn es nicht bestände; es werde großer Mißbrauch damit getrieben und es gebe Beispiele, daß Verbrecher, wenn sie von vornehmer Familie gewesen und große Fürsprecher gefunden, der gerechten Strafe entzogen worden seien. Man müßte es, wenn man es einführen wollte, auf alle Fälle ausdehnen und nicht bloß auf Todesurtheile beschränken, damit bekämen wir ein Kriminalgericht 2ter Instanz, und Fremde, die keine Verwandten haben, und Reiche, die mehr Protektoren finden als Arme, könnten leicht milder behandelt und somit großes Unrecht verübt werden; er wolle lieber zu jedem andern Vorschlag, als zu diesem stimmen, z. B. Abschaffung der Todesstrafe, so weit es immer möglich sei; auch könnte das Obergericht, sobald es sich um Entscheid über Leben oder Tod handle, durch einen Zuzug verstärkt werden; er wünsche aber überhaupt, daß die Sache in reife Ueberlegung genommen werde. — Hptm. Meyer: Allerdings möge mit Begnadigen schon viel Mißbrauch getrieben worden sein, aber es sei auch viel guter Gebrauch davon gemacht worden. Hr. Landam. Nef scheine das Wort „Begnadigung" zu scheuen, man könne ja diesen Ausdruck weglassen, um so mehr, da man die Sache nur auf Todesurtheile anwenden wolle; er würde einfach sagen: „Kein Todesurtheil soll vollzogen werden mögen, bis es vom Gr. Rath bestätigt ist." — Ldam. Nef erneuert seine Einwendungen und sagt, dadurch würde der Grundsatz der Gewalten-Trennung wieder gestürzt werden. — Ldsf. Schläpfer findet die Gründe für und wider noch nicht genugsam erörtert und wünscht genaue Prüfung. — Pfr. Walser sagt: Ldam. Nef habe wirklich gezeigt, daß es Fälle gebe, wo das Begnadigungsrecht ein Unrecht sei; er schlage daher vor, es nur dann anzuwenden, wo das Gesetz nicht deutlich spreche und daß die Vollziehung dann unterbleibe, wenn das Todesurtheil nicht einhellig sei. Diesem Votum widerspricht Hptm. Meyer. — Dr. Tobler verlangt, daß entschieden werde, ob man jetzt eintreten wolle oder nicht. — Ldam. Oertli bemerkt, es sollte vorher ent-

schieden werden, ob der Delinquent einen Defensor haben möge, wie die Untersuchung geleitet werden müsse, in welchen Fällen die Todesstrafe durchaus stattfinden soll u. s. w., und stimmt zur Verweisung an eine Kommission. — Es wird ins Mehr gesetzt; ob jetzt eintreten oder den Entscheid verschieben? und einhellig Letzteres beschlossen, dann aber durch ferneren Beschluß erkannt: es soll der Gegenstand durch eine Kommission von fünf Mitgliedern in Berathung genommen werden. Dazu werden ernennt: beide Landammänner, Ldshptm. Nagel, Hptm. Meyer und Hptm. Schläpfer von Herisau.

Die Erörterung der angeregten Frage, ob die Urtheile der Gerichte zu motiviren seien, wird auf die Gerichtsordnung verschoben.

Namen des obersten Gerichts. Ob es Obergericht, Kantonsgericht, Landgericht, Appellationsgericht, heißen soll? Dr. T. Tobler will das Kind Obergericht taufen; der Name Appellationsgericht sei beim Volke verhaßt, Kantonsgericht klinge auch nicht volksthümlich; Landgericht gehe gar nicht, man würde meinen, wir wären Oestreicher. Auch Ldam. Nef und Ldshptm. Nagel ziehen den Namen „Obergericht" vor, und so wird es zu nennen beschlossen.

Definition des Obergerichts. Ldam. Nef: es sei vorerst zu entscheiden, ob alle Rechtsfälle vor diese Behörde appellabel seien. — Hptm. Schläpfer von Herisau will Beschränkung; es soll nicht jeder Kleinigkeit wegen durch alle 3 Instanzen hindurch appellirt werden mögen. Um vor das Obergericht zu gelangen, sollte ein Minimum von 15 — 20 fl. Belang festgesetzt werden. — Ldsf. Schläpfer stimmt bei und meint, gerade jetzt zeige sich der gewünschte Anlaß, dem überhand nehmenden Prozessiren, worüber man schon so viele Klagen gehört habe, vorzubeugen; wünscht hiefür eine besondere Kommission zur Prüfung. — Hptm. Zuberbühler sagt, es sei allerdings richtig, daß die Prozeßlust oft zum Aergerniß ausgeartet sei; indessen könne dem armen Mann ein Prozeß von wenigen Gulden oft so wichtig sein, als dem Reichen ein Prozeß

von 1000 Gulden. — Hptm. Lutz möchte doch gerne dem Unfug abhelfen, wegen 2 bis 3 Gulden in die Länge zu prozessiren. — Hptm. Rohner: wenn man jetzt nicht einig werden könne, so stimme er auch zu einer Kommission; ihn habe man einst nöthigen wollen, wegen 36 Batzen zum zweiten Mal vor Gr. Rath Beistand zu sein, er habe aber geantwortet: er gehe nicht, selbst wenn der Landammann es befehle. — Hptm. Meyer: er sei früher auch dafür gewesen, die Appellation bei geringfügigen Gegenständen zu beschränken, aber er sei von dieser Ansicht zurückgekommen; es lasse sich nicht Alles nach dem Geldwerth berechnen; aber um die Prozesse zu vermindern, würde er einen Vermittler verordnen und die Tröler bestrafen. — Ldsf. Schläpfer entgegnet, es lasse sich nicht leicht ausmitteln, wer ein Tröler sei oder nicht. — Ldsbhr. Schläpfer wünscht sehr, daß Beschränkung eintrete; eine solche sei eher ein Schutz des gemeinen Mannes, als eine Beschwerung desselben. — Sturzenegger: es könnte oft sehr ungleich angesehen werden, wie groß der Belang sei, z. B. bei Hägen, Stegen und Wegen. — Hptm. Eisenhut glaubt, Entschädigung Derjenigen, welche unschuldiger Weise bei Prozessen herumgezogen werden, wäre das beste Mittel gegen Prozessirsucht. Ihm stimmt auch Pfr. Walser bei, das Unbillige der Nichtentschädigung für Ständ' und Gäng' mit selbsterfahrnen Beispielen beweisend, indem er zweimal wegen Prozessen vergebens habe auf Trogen gehen müssen, ohne Entschädigung zu erhalten, obgleich er beide Mal, wie es sich von selbst verstehe, recht gehabt habe. — Ldam. Nef kann zu keiner Beschränkung stimmen; die würde auch wenig helfen; es könnte z. B. Solche geben, die einen Andern anstatt für 5, für 6 Gulden pfänden würden. — Ldshptm. Nagel findet ebenfalls, es werde schwer halten, die Gegenstände so zu scheiden, daß eine unverrückbare Grenzlinie für die Competenzen der untern Behörden zu ziehen und die Appellation zu beschränken wäre. — Ldam. Oertli ist durchaus gegen jede Beschränkung; man könne in unserm Lande Niemand hindern, sein Recht vor allen Instanzen zu suchen, auch sei oft das Geld- und Ehr-

Interesse so in einander verflochten, daß eine Ausscheidung unmöglich wäre. Dagegen soll man dafür sorgen, daß Derjenige, welcher einen Andern muthwillig in einen Streit hineinziehe, zur gerechten Entschädigung angehalten werde. — Hptm. Rohner meint, es gebe gar keine so großen Schwierigkeiten, wie man glaube; im Kant. St. Gallen sei das allemal bald entschieden, was appellabel sei. Wenn man die Prozesse nicht beschränken wolle, so verwahre er sich gegen den Vorwurf: die Kurzenberger seien streitsüchtig. Ldm. Oertli entgegnet auf die letztere Bemerkung: es glauben's alle Leute im ganzen Land, man könne das nicht ändern. — Rohner: sie glauben's Ihnen. — Hptm. Meyer bemerkt noch, daß das Uebel nicht sowohl in der Menge der Prozesse, als vielmehr darin zu suchen sei, daß man den gleichen Prozeß 2, 3, ja bis auf 5 mal vor den Gr. Rath gelangen lasse. — Beschluß: es soll die Appellation nicht beschränkt werden (29 St.). —

Versammlungsort: In Kriminalfällen in Trogen, sonst abwechselnd dort und in Herisau. Versammlungszeit: Hptm. Meyer schlägt vor, alle 2 Monate. Ldam. Nef unterstützt diesen Vorschlag und es wird beschlossen: „Das Obergericht versammelt sich in der Regel sechsmal des Jahrs.“ Wahl des Präsidenten: Die Landsgemeinde. In Betreff des Schreibers wird beschlossen, daß er vom Obergericht selbst gewählt werden solle. — Preisig im Bühler will dem Präsidenten den Namen „Gerichtsammann“ geben. Hptm. Meyer: dieser Name sei bei uns fremd, — worauf Dr. T. Tobler bemerkt, das sei nicht der Fall, in frühern Zeiten seien die Landammänner „Ammänner“ genannt worden, der Name sei inländisch, aber nicht mehr gebräuchlich. — In Bezug auf die Wahl des Präsidenten schlägt Hptm. Schläpfer von Herisau vor, es sollen von der Landsgemeinde zuerst alle 13 Oberrichter und aus diesen dann, und zwar ebenfalls von der Landsgemeinde, der Präsident gewählt werden. So auch Hptm. Rohner. Hingegen wünschen Ldsf. Schläpfer und Hptm. Meyer, daß die alte Form beibehalten und gleich wie beim Landammann

und den Landsbeamten, der Präsident zuerst gewählt werde. Beschluß: „Der Präsident soll zuerst gewählt werden.“

Kompetenz des Obergerichtes. Es werden verschiedene Vorschläge gemacht, dieselben aber nach ziemlich langem Hin- und Herreden zur Redaktion an das Aktuariat gewiesen. Eine Frage, wem die Oberaufsicht über die Kriminal-Untersuchungen zuzuweisen seien, wird einhellig dahin beantwortet: es sei dies in der Gerichtsordnung zu bestimmen; eben so eine andere, wegen der Bedienung des Obergerichts. — Hptm. Züst erinnert an die gestern verlangte Oeffentlichkeit für das Obergericht. — Ldshptm. Nagel und Dr. T. Tobler stimmen entschieden zur Oeffentlichkeit, erheben jedoch einige Bedenklichkeiten gegen eine unbedingte. — Ldam. Oertli: Die Oeffentlichkeit ist uralten germanischen Ursprungs und fand in frühern Zeiten beim Gassengericht unter Präsidium des Landweibels statt. Sie ist eine Art von Kontrole durch die Zuhörer; es ist gut für jede Gewalt, wenn sie beaufsichtigt wird. — Dr. T. Tobler sagt, die Oeffentlichkeit der Gerichte habe freilich auch einen Nachtheil, den nämlich, daß sie zu langem Plädiren Anlaß gebe; das Publikum halte immer lange Reden für gute Reden. — Hptm. Meyer hingegen glaubt, die Oeffentlichkeit werde gerade das Gegentheil bezwecken und manchen erbärmlichen Schwätzer, der, wie man Beispiele anführen könnte, Stunden lang den Rath mit unnützem Gerede aufgehalten habe, zur Ordnung weisen; übrigens sei, wie Ldam. Oertli bemerkt habe, die Oeffentlichkeit eine stete Erinnerung für den Richter, so zu urtheilen, um vor der öffentlichen Meinung zu bestehen. — Mit 30 Stimmen wird beschlossen: „Die Vorträge der Parteien sollen vor dem Gericht öffentlich gehalten und auch die Urtheile des Gerichtes öffentlich gegeben werden; davon aber sind die ehegerichtlichen Verhandlungen und diejenigen ausgenommen, welche auf Gegenstände Bezug haben, die die Sittlichkeit gefährden und Aergerniß geben könnten.

Kleine Räthe. Diese bilden die zweite richterliche

Instanz. — Es wird in Frage gesetzt, ob diese da, wo bisher sollten gehalten oder in eine Abänderung eingetreten werden und mit 23 gegen 19 Stimmen das Letztere beschlossen. — Hptm. Züst trägt darauf an, daß der Kl. Rath auch ausser der Goldach gehalten werde, wünscht aber darüber auch die Ansichten der übrigen Deputirten dieses Landesstriches zu vernehmen. Eben so Lieut. Tobler. Hptm. Meyer wünscht eine ganze Umfrage, und diese wird mit 24 Stimmen beschlossen. — Ldam. Nef: jenseits der Sitter bei Herisau, Urnäschen und Hundweil bleiben; vor der Sitter scheinen neben Trogen auch Heiden vorgeschlagen werden zu wollen; er habe nichts dagegen, wenn man dort ein Rathhaus baue, indessen werde manchen vor den Kopf gestoßen, wenn man so viele Neuerungen einführe. Stthlt. Signer wollte lieber nicht zu viele Neuerungen auf einmal anfangen. — Dr.. T. Tobler will es hinter der Sitter bleiben lassen, wie es ist, vor der Sitter in Trogen und Heiden. — Ldshptm. Nagel fände unangemessen, daß der Rath eigens aus den Gemeinden dies- und jenseits der Goldach gebildet würde; wollte man Heiden den Kl. Rath zukommen lassen, so müßte er in jedem Fall für alle Gemeinden vor der Sitter der gleiche bleiben, also keine Trennung stattfinden; auch müßte Heiden für ein angemessenes Lokal sorgen. — Daniel Nef: hinter der Sitter wie bisher; vor der Sitter will er es den betreffenden Gemeinden überlassen. — Knöpfel: beim Alten bleiben. — Hptm. Schläpfer von Herisau theilt die Ansicht des Ldthptm. Nagel. — Hptm. Signer schlägt für hinter der Sitter Herisau, für vor der Sitter Trogen vor. — Keßler will beim Alten bleiben. — Nef in Hundweil, hinter der Sitter beim Alten, „aus der Goldach" aber würde er auch einen Kl. Rath machen. — Rthr. Meyer hofft, es werde hinter der Sitter beim Alten bleiben; in Betreff vor der Sitter stimmt er zu Ldshptm. Nagel, wenn auf Heiden ein Rathhaus gebaut werde. — Bhr. Zürcher: hinter der Sitter beim Alten, vor der Sitter einen auf Heiden. — Hptm. Widmer: hinter der Sitter beim Alten und vor der

Sitter ebenfalls einen auf Heiden, weil man doch schon so viele Neuigkeiten eingeführt habe. — Frischknecht auch so. — Hptm. Preisig wie Ldshptm. Nagel. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt, hinter der Sitter wie bisher, vor der Sitter wie sie sich selbst verständigen, doch ohne den Rath zu trennen. — Preisig ebenso. — Hptm. Holderegger stimmt bei, hätte jedoch lieber nichts geändert. — Major Schläpfer: wenn sie in Heiden die Unkosten für ein Rathhaus bestreiten wollen, so habe er nichts dagegen, hinter der Sitter aber würde er auch beim Alten bleiben. — Preisig von Bühler möchte vor der Sitter die gleiche Bequemlichkeit, wie hinter der Sitter. — Niederer: Trogen und Herisau. — Hptm. Zuberbühler: Heiden und Trogen. — Lendemann: Trogen und Herisau. — Hptm. Meyer sieht in dem Vorschlag nur eine Veränderung nicht aber eine Verbesserung; man könne damit auf der einen Seite die Wünsche Einiger befriedigen, auf der andern aber alte Gewohnheiten und Ansprüche Anderer verletzen. — Rthr. Rechsteiner: zweimal in Trogen und einmal in Heiden, wenn sie ein Rathhaus haben. — Bhr. Schläpfer: hinter der Sitter beim Alten, vor der Sitter in Trogen und Heiden. — Arzt Tobler spricht mit andern Worten ungefähr den gleichen Sinn aus. — Ldsf. Schläpfer: wenn aus einer Abänderung für die Rechtspflege kein Vortheil erwächst, so würde er keine solche vornehmen; um kleiner, ökonomischer Vortheile willen möchte er nicht gerne gegen alte Uebungen und gegen das Volk verstoßen; der Nutzen treffe nur einige Wirthe. — Walser in Wald findet auch keine Vortheile in einer Abänderung. — Pfr. Walser will auch beim Alten bleiben, d. h. einen alten Volkswunsch erfüllen, nach welchem schon vor 100 Jahren von allen Gemeinden da draußen ein Kl. Rath in Heiden verlangt worden sei. — Sturzenegger stimmt auch so. — Hptm. Züst gibt wegen eines Lokals gute Vertröstungen, fügt dann aber die Frage bei: ob anderwärts die Rathhäuser auch von den Gemeinden unterhalten werden müssen? — Lieut. Tobler sagt, es sei der Wunsch der Vorsteher, Partikulare

und der seinige, daß Heiden den Kl. Rath auch erhalte. — Hptm. Lutz stimmt auch für Trogen und Heiden; er zweifle nicht, daß Letzteres nicht für ein Lokal sorgen werde. — Rthr. Tobler würde der Gemeinde Heiden auch entsprechen. — Das Nämliche wünscht auch Hptm. Tobler. — Rthshr. Bänziger deßgleichen. — Hptm. Leuch mag Heiden entsprechen, ohne jedoch für sich einen Werth darauf zu legen. — Kellenberger stimmt gleichfalls bei; es liege in der Natur der Sache, daß jeder es sich so bequem mache als möglich. — Hptm. Rohner kann auch entsprechen, will aber keine Trennung des Raths. — Hptm. Eisenhut glaubte, der Kl. Rath werde hinter der Sitter nach Herisau kommen, da aber das nicht der Fall sei, so würde er vor der Sitter auch nichts ändern. — Dr. Heim betrachtet die Kl. Räthe als Bezirksgerichte und kann deßwegen den Gemeinden ausser der Goldach gar wohl einen Sitzungsort einräumen. — Ldam. Oertli kann zur Abänderung mithalten, besorgt jedoch, daß durch Verletzung zu vieler Interessen dem ganzen Werk Nachtheil erwachse; würde im Fall einer Abänderung für Trennung des Gerichts und nicht zum Wechsel des Sitzungsorts stimmen. — Bei der Abstimmung erhob sich ein fast einhelliges Mehr für Nichtabändern hinter der Sitter, hingegen ward mit 28 Stimmen eine Abänderung vor der Sitter beliebt. Nun kam die Frage, ob für Trogen und Heiden der gleiche Rath gelten, oder jeder Ort einen besondern haben soll. Ldam. Ref trägt auf Ersteres an, der wechselsweise in Trogen und Heiden seine Sitzung halten soll. — Hptm. Rohner will auch durchaus keine Trennung; der Rath würde schlecht bestellt, wenn er nur aus wenigen Gemeinden zusammengesetzt werden müßte. — Ldam. Oertli hat deßwegen gar kein Bedenken und ist überzeugt, daß die Leute jenseits der Goldach mehr geübt seien in Rechtssachen, als diejenigen disseits derselben und daß man mehr Richter draußen fände; sie könnten dann ihre Händel selber ausmachen, ohne daß man ihnen nachlaufen müsse. Er stimmt dazu, die Richter aus dem Gerichtskreis zu wählen, wo das Gericht sitzt.

— Bhr. Schläpfer unterstützt den Antrag des Präsidenten. — Hptm. Meyer wünscht, daß, ehe man hierüber entscheide, ausgemittelt werde, aus welchen Gemeinden die Kreise bestehen sollen, ob z. B. Wald und Rehetobel zu Trogen oder Heiden gehören. — Ldsf. Schläpfer und Walser wollen das Nämliche. — Hptm. Schläpfer von Herisau glaubt, es werde hinter der Sitter keine Rede davon sein, mehr als ein Gericht zu haben, und so würde er auch für vor der Sitter das Gleiche anrathen. Nach langem Hin- und Herreden wird endlich in Abstimmung gebracht: ob die gleiche Behörde in Trogen wie in Heiden sitzen soll, — und dieses mit 27 Stimmen bejahend entschieden. Durch einen andern Beschluß wird festgesetzt, daß der Kl. Rath je zweimal in Trogen und einmal in Heiden abgehalten werden soll. Ein fernerer Beschluß setzt die Zahl der Mitglieder in die Kl. Räthe — auf Antrag des Hrn. Ldam. Ref — auf höchstens 13, somit vor der Sitter auf jede Gemeinde Einen. — Für hinter der Sitter schlägt Hptm. Schläpfer vor: 3 von Herisau, 2 von Urnäschen, 2 von Hundweil, 2 von Schwellbrunn, 2 von Stein, 1 von Waldstatt und 1 von Schönengrund. — Frischknecht in Schönengrund glaubt damit die beiden letztern Gemeinden hintan gesetzt; im Gr. Rath habe man die Vorrechte abgeschafft, warum nun dieselben im Kl. wieder einführen? — Preisig möchte aus jeder Gemeinde 2. — Bhr. Schläpfer unterstützt diese beiden, spricht gegen Vorrechte und sagt, wir seien da, um allen Unbill vor wie hinter der Sitter abzuschaffen. — Hptm. Rohner wünscht, daß die größern Gemeinden nachgeben, sie seien ohne das im Vortheil, weil sie immer die g'schicktern Leut' haben, wie schon gemeldet worden sei. — Bhr. Zürcher stimmt zu Hptm. Schläpfer von Herisau; ebenso Hptm. Zuberbühler. Endlich und endlich wird der Vorschlag des Hptm. Schläpfer mit 27 Stimmen angenommen.

Wahlart für die Kl. Räthe. — Hptm. Meyer schlägt vor, daß die Mitglieder derselben alljährlich von der Kirchhöre erwählt werden. — Hptm. Schläpfer von Herisau stimmt

bei und fügt hinzu, daß keine Vorgesetzten darein gewählt werden sollen, damit auch hier die Gerichte getrennt seien. — Ldshptm. Nagel will ebenfalls die Wahl durch die Kirchhören vornehmen lassen und zwar frei aus den Räthen oder Privatleuten. — Sthltr. Signer stimmt auch zur Wahl durch die Kirchhören, aber aus der Mitte der Vorgesetzten. — Ersteres (Wahl durch die Kirchhören) wird einhellig beschlossen. Ein zweiter Beschluß stellt die Wahl gänzlich frei, sei's aus Vorgesetzten oder Privatleuten. — Wahl des Präsidenten. — Hptm. Meyer will ihn, aus der Mitte der Kl. Räthe, durch den zweifachen Landrath wählen lassen, — was dann auch beschlossen wird. — Zum Schreiber schlägt Obiger den Landschreiber vor, wie es bisher war, — was ebenfalls beschlossen wird. — Gerichtsdiener: Vor der Sitter der Landweibel; hinter der Sitter der Standesläufer. — Versammlungszeit. — Hptm. Schläpfer von Herisau schlägt für vor der Sitter jeden ersten Dienstag und für hinter der Sitter jeden ersten Donnerstag des Monats vor, — und so wird es auch beschlossen. Auf den Antrag des Nämlichen wird festgesetzt, daß der Kl. Rath hinter der Sitter so oft in Herisau gehalten werden solle, wie in Urnäschen und Hundweil zusammen, und zwar in der Reihenfolge, daß derselbe je zum zweitenmal auf Herisau kömmt. — Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Einhellig wird die gleiche Oeffentlichkeit, wie beim Obergericht beschlossen. — Die Erörterung über die Kompetenz des Kl. Raths wird zur nächsten Sitzung verschoben und die heutige aufgehoben mit dem Beschluß, sich nächste Woche wieder hier in Teufen zu versammeln, und zwar von Dienstag an bis Donnerstag oder nöthigen Falls — wenn man die ganze Arbeit beendigen könnte — bis Freitag.

549962

Achte Sitzung, den 14. Juni.

Ueber das vorgelesene Protokoll fließen allerlei Bemerkungen. Pfr. Walser will, daß im Protokoll auch des am letzten

Sonntag verlesenen Berichts erwähnt werde. — Dan. Nef führt Klage über das im publizirten Bericht vorgekommene „Obrigkeitliche Gutachten“ im zweiten Art., das, wie er behauptet, nicht im Beschluß enthalten sei und viel Anstoß gebe. — Dr. T. Tobler bemerkt, es sollen im Protokoll nicht Einige „Herren“ titulirt werden, die Andern nicht; es werden gewiß Alle gerne auf die Herrschaft verzicht leisten. Auch sei beschlossen worden, die Namen der Sprecher wegzulassen, und nur die Motive zu den Beschlüssen und Anträgen anzugeben; ferner, meint er, soll auch der verneinenden Beschlüsse gedacht werden. — Nach Genehmigung des Protokolls wiederholt Dan. Nef die oben berührte Beschwerde. Es fehle, sagt er, am Reglement, und das führe zu Schwierigkeiten; er wünsche, daß alle Beschlüsse jedesmal wörtlich redigirt und nicht später mehr Einzelnen überlassen werde, daran zu feilen; verlangt dann wiederholt die Weglassung des Worts „Gutachten“, im 2. Art., man befürchte, daß dadurch mit der Zeit das Petitionsrecht beschränkt werde. — Der Aktuar liest den diesfallsigen Beschluß vor, wobei es sich zeigt, daß jener Ausdruck darin enthalten sei. — Ldam. Nef ergreift das Wort und macht auf die Folgen aufmerksam, die eine Veränderung des schon gefaßten und publizirten Beschlusses nach sich ziehen könnte; er würde nicht davon abweichen, denn die Obrigkeit habe das Recht, ihre Ansichten, ihr Gutachten über einen Vorschlag zu geben und er sehe nicht ein, wie man ihr das verweigern könne. — Ldshptm. Nagel bestätiget dies, und sagt, es könne und solle die Obrigkeit nicht gehindert werden, ein Recht zu gebrauchen, das jedem Landmann zukomme; überdies sei es nöthig, daß die Obrigkeit wegen ihrer Geschäfts-Erfahrung ihre Stimme gebe. — Dan. Nef wiederholt seine Einwürfe und seine Behauptung, daß das „dem Volk“ anstößige Wort nicht angenommen, sondern vielmehr mit 27 Stimmen verworfen worden sei; worauf Pfr. Walser, als Aktuar, das Wort nimmt und bemerkt, es liege ein Mißverständniß zu Grunde, beim Abmehren habe es nicht recht gehen wollen, weder dafür noch dagegen; da habe Dan. Nef bemerkt, das Wort „Gutachten“

gebe Anstoß, worüber er ausgelacht und noch einmal gemehret worden sei, wobei sich 27 Hände erhoben; diese 27 Hände haben die Einen für das, die Andern für etwas anderes gezählt; er glaube daher, es schade dem Protokolle nichts, wenn man schon noch einmal eintrete und ein Mißverständniß berichtige, — er stimme zur Abänderung des Beschlusses. — Dr. T. Tobler findet, bei schriftlichen Vorschlägen könnte die Obrigkeit ihr Gutachten abgeben, mündliche Vorträge auf dem Stuhl aber möchten ohne solche stattfinden. — Hptm. Rohner will, man soll das Wort streichen, da es den Schwachen Anstoß gebe und es sich ohnehin von selbst verstehe, daß die Obrigkeit ein solches Recht habe. — Hptm. Schläpfer von Herisau würde beim Beschluß stehen bleiben und das Volk über den Ausdruck „Gutachten" belehren. — Ldsf. Schläpfer stimmt zur Abänderung, da es sich von selbst verstehe, daß die Obrigkeit die gleichen Rechte habe, wie andere Landleute und es traurig wäre, wenn um dieses einzigen Wörtleins willen die Sache scheitern müßte. Ebenso stimmt auch Sturzenegger und Bhr. Schläpfer, welcher beifügt, der 2. Art. habe schon einmal Anlaß gegeben zur Verwerfung eines Revisionswerks; er möchte es nicht noch einmal darauf ankommen lassen. — Ldam. Oertli befremdet sich sehr über den Anstoß, den das Wörtlein Gutachten geben soll; es heiße ja nichts anders, als Meinung, Ansicht u. dgl. und sei kein Urtheil; es wäre doch sonderbar, wenn die Obrigkeit nicht gleichen Rechtens sein sollte, wie andere Landleute; übrigens gebe es doch auch noch viele Landleute, die Werth darauf setzen, die Ansichten der Obrigkeit in gegebenen Fällen zu vernehmen; wenn man das Wort wieder streiche, so gebe man der Meinung Raum, als ob die Obrigkeit gar nichts sagen, ja selbst, wenn sie angegriffen würde, sich nicht vertheidigen dürfe. — (Es wird abgemehrt, aber kein Resultat erhalten, da sich für das einte und andere nur wenige Hände erheben). — Hptm. Widmer wünscht eine Auslegung des Worts „Gutachten". — Hptm. Eisenhut schlägt vor, „Ansicht" statt „Gutachten" zu setzen; es werde doch, fügt er bei, jeder Landmann wissen wollen,

was die Obrigkeit von den eingereichten Vorschlägen halte. — Hptm. Meyer könnte auch „Ansicht" anstatt „Gutachten" aufnehmen, da man sich an dem letztern Ausdruck so sehr stoße; wir werden noch oft in den Fall kommen, Worte abzuändern; übrigens sei es so natürlich, daß die Obrigkeit das Recht habe, ihre Meinung über Gesetzes-Vorschläge zu äußern, daß es fast lächerlich erscheine, dasselbe ausdrücklich zu garantiren. — Pfr: Walser schlägt vor, ins Mehr zu nehmen: 1) ob etwas am Protokoll geändert werden solle; 2) ob nur ein anderes Wort gebraucht werden, und 3) ob das Wort „Gutachten" lediglich wegfallen soll, ohne ein anderes dafür hinzuzusetzen. — Arzt Tobler in Rehetobel sagt, es sei nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der Obrigkeit, die Anträge zu prüfen und zu begutachten. — Ldam. Nef will, ohne einen Beschluß zu fassen, einfach das Aktuariat beauftragen, von den gefallenen Bemermerkungen bei der endlichen Redaktion des Verfassungsentwurfs Gebrauch zu machen. Dieser Vorschlag wird ins Mehr gesetzt und erhält 16 Stimmen; für Abänderung ergeben sich 14 St. — Dr. T. Tobler nimmt das Wort und sagt: es sei die Frage, was früher beschlossen worden sei, denn einen Beschluß abzuändern, dazu könne er nicht stimmen; das Wort Gutachten sei ihm früher schon aufgefallen und er habe gedacht, es werde dem Volk nicht gefallen, allein, wenn man bisweilen etwas vorbringe, so werde, wie Walser gesagt habe, Alles weggelacht. — Preisig: wenn die Landsgemeinde ändern dürfe, so dürfen wir auch ändern. — Ldam. Nef: streicht man die Worte durch und es kommen Vorschläge, die Obrigkeit giebt ihre Ansichten dazu und es treten Landleute auf, die dieses Recht brstreiten wollen, wer würde dann den Artikel auslegen? Es muß bestimmt werden, jedoch erst bei der endlichen Redaktion. — Beschluß (mit 25 St.): Es sollen die Vorschläge bei der Redaktion des Ganzen berücksichtigt werden.

Bauh. Schläpfer beschwert sich, daß schon von Anfang an die Beschlüsse nur flüchtig niedergeschrieben worden seien; man habe jetzt erfahren, was es für Uebelstände erzeuge; er fordere,

daß jeder Beschluß vorgelesen werde, damit Jeder wisse, was er heimbringen könne; es soll Alles jetzt so abgefaßt werden, daß es unverändert dabei sein Verbleiben habe. — Ldam. Ref entwickelt die Unmöglichkeit der Ausführung dieses Vorschlags; wir würden, sagt er, uns oft in Widersprüche verwickeln, wenn wir uns an Worte und nicht an der Sache hielten; am Ende müßte alles gehörig zusammengestellt und redigirt werden, wobei jedoch nichts an den Sachen, sondern nur an den Worten geändert werden dürfe. — Ldsf. Schläpfer unterstützt die gleiche Ansicht und sagt, man solle sich ja nicht die Hände binden lassen, daß man am Ende nicht noch anstößige Dinge und Worte verändern dürfe. — Preisig von Waldstatt und Dan. Ref hingegen stimmen dem ersten Antrag bei, damit das Volk bestimmt wisse, was beschlossen worden sei. — Signer verlangt, daß jeder Beschluß vorgelesen werde, damit man im Stande sei, ihn recht aufzuschreiben. — Bhr. Schläpfer will wenigstens nichts von der Kanzel verlesen lassen, bis es definitiv angenommen sein werde. — Beschluß: „Der Aktuar soll jedesmal den Beschluß wörtlich vorlesen" — worauf Pfr. Walser die Bemerkung anbringt, die Mitglieder sollen auch aufmerksam sein, und Acht geben, wenn das Protokoll vorgelesen werde, damit sie dann und nicht erst lange nachher, wie es bei dem Wort „Gutachten" der Fall gewesen, ihre Bemerkungen machen können.

Auf das, in wahrgenommenen Mißverständnissen seinen Grund findende Verlangen des Dr. T. Tobler, wird im Protokoll die Vormerkung gemacht, daß keine Beamteten zugleich Oberrichter sein dürfen.

Kirchhören. Die Definition wird der Kanzlei übertragen und auf die endliche Redaktion verspart. Zur Entscheidung kommt vorerst die wichtige Frage, ob die Kirchhören nur aus Gemeindsbürgern, oder aus allen in der Gemeinde angesessenen Landleuten, also auch Beisaßen, bestehen sollen. Nach vorangegangener Bemerkung des Hptm Zuberbühler, daß die

(Die Fortsetzung in der Beilage.)

Kirchhören souverän seien und man sie folglich nicht zwingen könne, den Beisaßen Stimm- und Wahlfähigkeit zu geben, — wird eine allgemeine Umfrage beschlossen. — Ldam. Ref würde die Frage trennen und die Stimm- und die Wahlfähigkeit besonders besprechen. Die erstere könne er nicht anders beantworten, als: es seien alle an der Landsgemeinde stimmfähigen Landleute auch an den Kirchhören stimmfähig; bisher hätten beinahe 16,000 Beisaßen kein Stimmrecht gehabt; er trage darauf an, daß man sie in die gleichen Rechte einsetze, wie die Gemeindsbürger, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo Verfügungen über Gemeindseigenthum zu treffen seien. (Laut Beschluß soll zuerst die Stimmfähigkeit besprochen werden). — Stth. Signer stimmt dafür; es hätte ihn schon lange billig gedäucht, daß die Beisaßen so viel als möglich bei allen Angelegenheiten mitstimmen könnten. — Dr. T. Tobler: „Wir kom„men auf die Entscheidung einer sehr wichtigen Frage, auf die das „Volk nicht wenig gespannt ist. Die Beisaßen waren bisher in „ihren politischen Rechten beschränkt, und das eine bedeutende „Zahl Landleute, ein starkes Drittel. In die Räthe wählen sie „kein Mitglied; nur in einigen Gemeinden. In den kleinen „Rath geben sie blos den Landammann und Landschreiber. Der „Große Rath besteht aus 33 bis 34 Mitgliedern, und nur 10 „wurden von allen Landleuten, 23 aber von den bevorrechteten „Gemeindsgenossen gewählt. Ein noch größeres Mißverhältniß „zeigt sich in der nach der Landsgemeinde obersten Behörde, „den Neu- und Alt-Räthen. Acht Neuntheile wurden in diese „Behörde nur von den Gemeindsgenossen gewählt. So waren „die Beisaßen in ihren politischen Rechten gekränkt; eine solche „Rechtsungleichheit fand in einer rein sich nennenden Demo„kratie statt, und im Angesichte des Schweizerbundes, welcher, „Art. 7, sagt, daß der Genuß der politischen Rechte nie das „ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger „sein könne. Man kann freilich sagen, man nehme es mit dem „Bundesvertrage nicht so genau. Ich rufe Ihnen, meine Herren, „den Streit ins Gedächtniß, welchen Bern und das Waadtland

„geführt haben. Hätte man sich am Bundesvertrage gehalten, „er wäre längst schon ausgemacht gewesen. Ich führe bei Ihnen „das Beispiel von Schwyz vorbei. Dort sind die äußern Bezirke „unterdrückt. Und was für ein Geist gibt sich in andern Kantonen „kund? Als engherzige Bürger in Luzern — Spießbürger waren „sie — die Beisaßen von Ausübung politischer Rechte ausschließen „wollten, setzten sich die gewichtigsten Männer, die beiden „Pfyffer entgegen. Bern gibt den dort angesessenen Schweizer-„bürgern eine Stimme. Aehnliches wissen wir vom Aargau. „In der Thurgauer-Verfassung, §. 159, heißt es, daß der „Ortsvorsteher von der Ortsbürgerschaft und den seit einem „Jahr gesetzlich angesessenen Steuerbaren, sowohl Schweizern „als Fremden, aus den Ortsbürgern gewählt werde. Auch „hatten wir einen Ammann Stark im Kant. Thurgau. Selbst „in Monarchien konnten die Schweizer zu Aemtern gelangen. „Aber es ist auch gegen den Geist unserer Väter, daß die Bei-„saßen in ihren politischen Rechten gekränkt sind. Nach den „Schlachten am Stoß, auf der Vögelinseck und an der Wolf-„halde wollten die Appenzeller Alles frei machen. Ueberall, wo „sie hinkamen, pflanzten sie die Fahne der Freiheit auf. Das „konnten sie nicht wollen, daß das Kleinod der Freiheit nur „einem Theile Landleute zufalle. Meine Ansicht ist, wenn ich „nur von der Stimmfähigkeit reden soll, daß die Beisaßen „stimmfähig seien, den Gemeindsgenossen, die ein besonderes „Eigenthum besitzen, bleibt jedoch ausschließlich der Besitz und „die Verwaltung desselben. Wir können das Eigenthum einer „Genossenschaft nicht ansprechen, so wenig als ein Private das „Eigenthum eines Andern. Sogar die Obrigkeit darf das Eigen-„thum eines Privatmanns nicht ansprechen, außer er werde „entschädiget. — Meine Herren, ich stimme nicht für mich, „sondern für die Beisaßen in meiner Vatergemeinde Wolf-„halden." — Ldshptm. Nagel befremdet sich, daß nicht be-sonders die Beisassen schon längst auf den Gedanken gekommen seien, wie sehr es dem republikanischen Grundsatz der Gleichheit aller bürgerlichen Rechte widerstreite, Theil nehmen zu müssen

an allen Lasten der Gemeindsbürger, aber nicht einmal die Ortsbehörden mitwählen zu können, deren Beschlüssen sie sich im Lauf des Jahres wie die Gemeindsbürger zu fügen hätten; sie theilten ihre Pflichten, aber nicht ihre Rechte. Wenn ein Landmann aus seiner Vatergemeinde in eine andere zog, so verlor er dadurch einen Theil seines Stimmrechtes; es blieb ihm, mit Ausnahme weniger Gemeinden, nur noch ein Tag, an dem er dasselbe üben konnte, der Tag der Landsgemeinde; es ist unserer Verfassung und der Billigkeit gemäß, daß ihnen das Stimmrecht bei der Wahl der Ortsbehörden gegeben werde. — Dan. Nef glaubt, daß die Gemeinden gern einwilligen werden, besonders wenn sie wegen der Gemeindsgüter sicher seien. — Knöpfel wünscht nur, daß der Ort bezeichnet werde, wo die Beisassen ihr Stimmrecht ausüben können; ob hier oder dort, das sei ihm gleich. Hptm. Schläpfer von Herisau möchte hören, wie es bisher in den Gemeinden gehalten worden sei; in Herisau hätten die Beisaßen nur bei den Pfarr- Schullehrer- und Mesmer-Wahlen gestimmt; er pflichtet bei, daß sie bei allen Wahlen stimmen, wie auch dabei, wo sie um Zahlung angesprochen werden. — Hptm. Signer: jeder Landmann, der an der Landsgemeinde stimmfähig sei, soll es auch an der Kirchhöre sein. — Scheuß ebenso. — Keßler: in Schwellbrunn haben die Beisaßen immer gestimmt; er wünsche, daß es im ganzen Land so sei. — Nef von Hundweil sagt, die Gemeinde (Hundweil) wünsche, daß Jeder dahin gehe aufzuheben, wo er Angehöriger sei. — Rthshr. Meyer bestätiget's. — Bauhr. Zürcher: Bisher haben in Stein nur Gemeindsgenossen gewählt; er stimme aber gerne dazu, daß in Zukunft auch die Beisaßen an der Wahl Theil nehmen, jedoch den Gemeindsgütern unbeschadet. — Widmer: Jeder da, wo er gebürtig ist. — Frischknecht: Da stimmen, wo man zahlen muß. — Hptm. Preisig: es soll Jeder stimmen, wo er seßhaft sei; er möchte wissen, wer dieses Recht verkauft habe. — Major Schläpfer will auch das Stimmrecht für die Beisaßen und sagt, es müsse sich als Demokrat keiner einer Obrig-

keit fügen, die er nicht selbst gewählt habe. — Holderegger könnte ihnen seines Orts dazu verhelfen, obwohl er für sich einen Schläfrigen geben werde. — Preisig im Bühler schäme sich, daß eine solche Ausscheidung statt finde; alle Landleute sollten gleiche Rechte haben, aber wir hätten bisher in unserer reinen Demokratie Unterthanen gehabt, und das soll nicht mehr sein; für das Stimmrecht allein aber gäb' er nicht viel. Er für sich begehre keine Rathsherrnstelle, aber daß so viel möglich wackere, rechtschaffene Männer im Rathe sitzen, das wünsche er, und dies werde eher der Fall sein können, wenn man sie aus Allen wählen könne, als wenn man sie bloß aus Einigen zu nehmen gezwungen sei. — Niederer verlangt das Gleiche und möchte in Zukunft diese Angelegenheit nicht mehr der Willkühr der Kirchhören anheim stellen. — Hptm. Zuberbühler „trägt darauf an, es den Gemeinden zu überlassen, weil man „das Souveränitäts-Recht der Gemeinden in der Verfassungs-„urkunde als gefährdet ansah, durch die Bestimmung, daß keine „Kirchhöre sich ohne Einwilligung eines Standeshauptes ver-„sammeln dürfe, und dies ein Grund zur Zurückziehung der „Urkunde war, so seie es sehr widersprechend, wenn man den „Gemeinden eine solche Zugabe aufdringen wollte. Den Fall „angenommen, daß alle Kantone die gleiche Verfassung wie die „unsrige hätten, und der Vorort das Begehren machte, daß „die in unserm Land wohnenden Schweizer an der Lands-„gemeinde auch stimmen und wahlfähig sein sollten, dieselbe „gewiß nicht entsprechen würde. Das Verhältniß unserer Lands-„gemeinde zum Vorort und jenes der Gemeinden zur Lands-„gemeinde sei in diesem Betracht das nämliche; sie könne keine „Gemeinde zwingen, die Beisaßen stimmfähig zu halten. Was „von den Gemeinden freiwillig den Beisaßen eingeräumt werde, „sei doppelt so viel werth, als was sie durch ein Machtgebot „einräumen müßten.“ — Lendenmann stimmt zu Ldshpt. Nagel. — Hptm. Meyer ist für das Stimmrecht, mit Aus-nahme derjenigen Fälle, wo es sich um Begründung und Ver-waltung von Gemeindsgütern handelt. — Rechsteiner da-

gegen; es gebe Uneinigkeit, man solle das den Gemeinden überlassen. — Bhr. Schläpfer stimmt zu unbedingter Stimmfähigkeit der Beisaßen. Er sieht nicht ein, warum man den Beisaßen nur Lasten auferlegen und keine Rechte einräumen sollte. — Eben so Arzt Tobler, jeder soll stimmen, wo er wohnt. — Ldsf. Schläpfer begreift nicht, warum die, die den gleichen Eid geschworen haben, ungleiche Rechte haben sollen und widerlegt dem Hptm. Zuberbühler, der den Entscheid den Kirchhören überlassen wollte; die Landsgemeinde stehe höher als die Gemeinden, was jene erkenne, müsse gelten. — Walser wie Ldsf., es sei schon genug darüber geredt worden. — Pfr. Walser bemerkt: er wolle nicht schon Gesagtes wiederholen. Wer kein Stimmrecht habe, sei ein Unterthan, da hätten wir aber mit der ganzen Schweiz Krieg, welche jede Unterthanenschaft verbiete, man sehe die Bundesakte. Es sei wie Major Schläpfer gesagt habe: ein freier Mann müsse nur selbstgewählten Richtern gehorchen. Wollte man also die Beisaßen mit ihrem Stimmrecht dorthin verweisen, woher sie gebürtig sind, müßten sie konsequenter Weise auch dort ihr Recht suchen, das gäbe viel Hin- und Herwanderns. Nach seiner Ansicht gehöre ihnen nicht blos das Stimm- sondern auch das Wahlrecht, mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, die sich auf Gemeindseigenthum beziehen und woran sie nichts zahlen müssen. — Sturzenegger freut sich, daß so viele volksthümliche Stimmen geflossen sind. Jeder soll stimmen, wo er wohnt, wir seien ja alle Brüder, weder Schwaben noch Oestreicher seien unter uns. Uns komme es nicht zu, das Loos darüber zu werfen, wem wir die Freiheit geben und wem wir sie nehmen wollen, sondern was die Väter für Alle errungen, sollen wir auch Allen gönnen und bewahren. — Hptm. Züst verlangt als Demokrat Gleichheit der Rechte und appellirt an die Billigkeit der Beisitzer und an das Rechtsgefühl aller Landleute. Jeder soll das Wohl des Landes berücksichtigen, nicht das Familieninterresse; er z. B. sitze jetzt mit einer großen Familie als Beisaße in Heiden; nach 20 Jahren könne sich das ändern, dann seien vielleicht die

Seinen Ortsbürger und so umgekehrt. Alle Gemeinden, die die Beisaßen ausgeschlossen haben, haben nachtheilige Folgen davon verspürt, hingegen wo man sie stimmen ließ, habe man es noch niemals bereut. — Lieut. Tobler: „Gleichheit der „Rechte ist nach meinem Dafürhalten der erste Grundsatz einer „Demokratie, ein Grundsatz, der jedem Appenzeller heilig sein „soll. Es liegt daher, wie ich glaube, in unserer Pflicht, die „Rechtsgleichheit in der Verfassung zu gründen, damit nicht „nur der größere Theil unserer Landesbrüder, sondern Alle „dieses natürliche Recht genießen. Die aristokratische Scheide„wand zwischen Gemeindsbürger und Beisaßen soll niedergerissen „und das Stimmrecht für alle Kantonsbürger gleichgestellt werden. „Warum sollen denn die Landesbrüder, wenn sie von der freien „Niederlassung in unserm Ländchen Gebrauch machen, deßwegen „andere Rechte einbüßen? Warum sollen sie, weil sie nicht „geradezu in ihrer Vatergemeinde, aber in einer andern Ge„meinde ihres Vaterlandes wohnen und da die Staatslasten „tragen helfen, gleichsam wie Ehr- und Wehrlose des Stimm„rechts verlustig sein? Ein solches Grundübel muß aufhören! „Wir wollen der Freiheit würdig sein, aber nur dann sind wir „es, wenn wir unsern Brüdern die entzogenen Rechte wieder „zurückgeben, die unsere Urväter mit dem Schwert erkauften!“ — Hptm. Lutz stimmt auch zur Stimmfähigkeit der Beisaßen, in Wolfhalden wär's etwas Neues, wenn's anders erkennt würde. — Rthshr. Tobler auch so. — Desgleichen Hptm. Tobler, Gmdschrbr. Bänziger, Hptm. Leuch, Gmdschrbr. Kellenberger, Hptm. Rohner und Eisenhut. Rohner bemerkte: die Stimmfähigkeit sei ein Recht, die Wahlfähigkeit eine Last, den Beisaßen gehöre eins wie das andere. — Dr. Heim: „Es „ist traurig, ja es ist eine Schande, möchte ich sagen, daß „man im neunzehnten Jahrhundert in einem demokratischen „Kanton noch von Ungleichheit der Rechte sprechen muß; es „ist eine Schande sage ich, daß in einem demokratischen Kanton „der ein und derselbe Kantonsgenosse, nur weil er in einer andern „Gemeinde wohnt, nicht mehr seine politischen Rechte ausüben

„solle, wohl aber zur Bestreitung der Gemeindsunkosten ange„halten werden kann. Wir sind ja, m. H. außer allen staats„rechtlichen Verhältnissen! Wenn ich heute oder morgen Bürger „von Frankreich oder sogar von Oestreich werde, so kann ich „meine politischen Rechte ausüben wo ich wohne, und das soll „man in einer Demokratie nicht können. Wer von der Gleich„heit der Rechte etwas fürchtet, sagt Seume, der gehört zu „den Pleonekten, zu den Krebsgeschwüren des Staats, und „ich, m. H. sage: wer nicht zu diesen gezählt sein will, der „spreche sich frei, der emancipire die Beisaßen.“ — Ldam. Oertli: Jeder soll da, wo er wohnt, zu den Wahlen gleich den Gemeindsgenossen Zutritt haben. — Näf von Hundweil entgegnet noch auf Pfr. Walsers Votum: er wünsche nur, daß es dann den Beisaßen auch zu weit sei, s'Armengöbli dort zu suchen, wo sie gemeindsgenößig seien. — Mit 39 Stimmen wurde beschlossen: Jeder Landmann, der die Landsgemeinde besuchen darf, soll auch an seinem Wohnort sein Stimmrecht ausüben mögen. — Hptm. Meyer will noch hinzusetzen: „Mit Ausnahme solcher Fälle, wo sie nichts d'ran zahlen.“ — Hptm. Rohner: Es wird sonst gesorgt werden, daß Gemeindsgüter nicht angegriffen werden. In Urnäschen möchte es wohlthätig sein, wenn die Beisaßen dazu stimmen dürften, daß etwa 600 fl. von den Gemeindswaldungen an die Schulen verwendet werden sollten. — Dan. Näf verwahrt sich eifrig gegen alle Einmischung in Corporationsgüter. — Beschluß: Von Verfügungen über Gemeindsgüter sollen die Beisaßen ausgeschlossen sein (31 St.).

Wahlfähigkeit der Beisaßen. Ldam. Ref: Die Beisaßen waren bisher nur wahlfähig für Dienste, denen sich die Ortsbürger zu entziehen suchten, das ist nicht billig. Indessen giebt es Gemeinden, wo die Zahl der Beisaßen die der Gemeindsgenossen übersteigt, da könnte bei unbedingter Wahlfähigkeit der Fall eintreten, daß lauter Beisaßen gewählt würden, und wer wollte alsdann die Gemeindsgüter besorgen? Doch meistens sind mehr Ortsbürger als Beisaßen, und ob diese sich unter-

ziehen müssen, ist bei mir mehr die Frage, als ob sie wahlfähig seien. Ich würde mir nicht getrauen, das letztere zu verneinen. Ich möchte vorschlagen: Alle Kirchgenossen sollen pflichtig sein, die Aemter und Bedienstungen anzunehmen, die auf sie gelegt werden. Sie sind wahlfähig, so weit die Gemeinden es gut finden und ihrem Interesse es angemessen erachten. — Stthlt. Signer: Die Stimmfähigkeit ist erkennt, es ist nun ganz natürlich, daß man auch die Wahlfähigkeit ausspreche. — Dr. Tobler: Daß die Beisaßen wahlfähig sind, ist schon längst entschieden, man nimmt sie ja zu Kirchenmeiern, ich selbst bin aus besonderer Gnade der Gemeindsgenossen in Teufen zum Kirchenmaier erwählt worden. Den Gemeinden würde ich es nicht überlassen, denn wenn alle Gemeindsgenossen von Zuberbühlers Geist beseelt wären, so wäre an eine Billigkeit gar nicht zu denken. Ich stimme dazu, daß die Beisaßen wahlfähig seien, doch so, daß die Vorsteher, welche Gemeindsgenossen sind, an der Zahl stärker sind, als die Vorsteher aus den Beisaßen. — Ldshptm. Nagel: Ldam. Nef hat nicht gewollt, daß den Kirchhören überlassen werde, die Wahlfähigkeit auszusprechen oder nicht, sondern nur, daß sie wählen dürfen, wen sie wollen. Dazu stimme ich auch und zwar unbedingt und ohne daß hierüber noch eine besondere Vorschrift aufgestellt werde. Nicht einmal verpflichten würde ich Jemanden, eine Stelle anzunehmen, da dies schon im Eid enthalten ist. — Ldam. Nef: Meine Meinung war, die Beisaßen als wahlfähig zu betrachten, sie aber zu verpflichten, die Wahlen anzunehmen. — Dr. Tobler erwiedert: er habe nur vorbauen wollen, daß die Beisaßen die Ortsbürger nicht überstimmen können. Auch müsse eine ordentliche Zahl von Vorstehern aus den Gemeindsgenossen da sein, damit die Verwaltung nicht leide. — Dan. Nef wiederholt sein früheres Bedingniß wegen Kapitalien und Korprationsgütern. — Knöpfel äussert sich: er sei in der Sache ganz schläferig, er mög's mithalten wie man's gut finde, doch komme ihm vor, sie sollten auch wahlfähig sein. — Hptm. Schläpfer von Herisau stimmt

zur Wahlfähigkeit. Indessen gebe es 6 Gemeinden, wo die Beisaßen an der Zahl stärker seien als die Ortsbürger, es wäre also möglich, daß die Vorsteher alle aus Beisaßen genommen würden, weshalb er festsetzen würde: daß die Beisaßen in den Räthen nie die Hälfte übersteigen dürfen. — Hptm. Signer: So weit die Stimmfähigkeit, so weit reiche die Wahlfähigkeit. — Scheuß: Ich für meine Person verlange keine Wahlfähigkeit, aber um der demokratischen Rechte willen stimme ich dazu, und zwar ohne alle Beschränkung. — Keßler wie Ldshptm. Nagel. — Nef von Hundweil wie Hptm. Schläpfer von Herisau. — Rthshr. Meier auch. Dabei wünscht er, daß man das Begehren der Gemeindsvorsteher von Hundweil in Hinsicht der Armenunterstützung nicht ausser Acht setze. — Bauhr. Zürcher stimmt ebenfalls zur Wahlfähigkeit mit Vorbehalt der Verwaltung von Gemeindsgütern. — Widmer desgleichen. — Frischknecht stimmt ganz bei. Was Korporationsgüter seien, glaubt er, werde Niemand darnach gelüsten. — Hptm. Preisig eben so. Sie müssen die Beschwerden auch tragen, warum sollten sie denn nicht wahlfähig sein. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt will, was der von Herisau. — Preisig: Die Wahlfähigkeit hätte den Beisaßen schon lange gehört, es sei nichts als recht und billig. — Hptm. Holderegger meint, die Beisaßen seien bis jetzt in einer Kutsche gesessen, wenn sie sich nun Lasten auflegen wollen, so mögen sie's seinetwegen thun. — Major Schläpfer wie Ldam. Nef und Ldshptm. Nagel, unbeschränkte Wahlfreiheit. — Preisig: Stimmfähigkeit ohne Wahlfähigkeit hat keinen Werth. Klein- und Großräthe sind bisher nicht immer nach Wunsch gewählt worden, warum? weil man in der Wahl gebunden war. Ich stimme ohne Bedenken zur unbedingten Wahlfähigkeit. — Niederer wie Ldshptm. Nagel. — Hptm. Zuberbühler will zuerst den 187. Art. im Landbuch bestimmt haben, „die armen „Beisaßen könnten zuletzt Anspruch auf die Gemeindsgüter ihrer „Wohnorte machen, wenn man die Hand gebe, wolle man auch „den Arm. Wenn Beisaßen in die Vorgesetzten erwählt würden,

„könnte in vielen Gemeinden nicht anders als die Gewalten „getrennt werden. Den Beisaßen ist durch die Wahlfähigkeit „in den zweifachen Landrath und Kl. Rath eine Laufbahn er„öffnet, wo sie ihre Fähigkeiten geltend machen können, um so „weniger ist es nöthig, sie auch noch zu Vorgesetzten zu er„wählen.“ — Lendenmann: Die Freiheit erfordert das, es ist nichts Anderes, als was unsere Alten schon gehabt haben. — Hptm. Meyer findet große Schwierigkeiten und glaubt, man schiffe da ganz ruhig um eine Klippe herum, an der das ganze Werk scheitern könnte. Die Herren scheinen die Geschäfte der Gemeindsvorsteher gar nicht zu kennen, $^5/_6$ derselben betreffen immer Verwaltungsgegenstände, und wie dann die Grenzlinie ziehen zwischen den Verrichtungen der Gemeindsbürger und der Beisaßen? Es ist ihm leid, hierin eine entgegengesetzte Meinung zu haben, dennoch könne er nicht anders zur unbedingten Wahlfähigkeit stimmen, als mit dem Beding, daß es alsdann den Gemeinden überlassen bleibe, die Gewalten unter sich zu trennen. — Rthshr. Rechsteiner ist gegen die Wahlfähigkeit, man soll's den Gemeinden überlassen. — Bauhr. Schläpfer will Wahlfähigkeit, aber wo die Grenzlinie sei, sei schwer zu entscheiden. Er trägt auf eine Kommission an. — Arzt Tobler: Die Stimmfähigkeit sei ein Recht der Freiheit, die Wählbarkeit ein Recht der Last, beide sollen nebeneinander bestehen, man soll Nutzen und Schaden miteinander theilen. — Ldsf. Schläpfer: Ich habe schon früher hierüber nachgedacht und gefunden, daß die vorliegende Frage eine sehr delikate ist und nicht so leicht zu entscheiden. Hptm. Meyer hat recht, die Verhältnisse sind nicht in allen Gemeinden gleich. Ich stimme wie Bhr. Schläpfer zu einer Kommission, die untersuchen solle, wie weit die Wählbarkeit der Beisaßen zuläßig sei. — Walser ist gleicher Ansicht. — Pfr. Walser: Wir sind Alle einig über die Wahlfähigkeit der Beisaßen und selbst Hptm. Meyer anerkennt den Grundsatz, nur in Bestimmung der Schranken weichen wir von einander ab. Ich stimme zu Hptm. Schläpfers Antrag, nämlich halb und halb. Es handelt sich nicht bloß um ein Recht der Beisaßen, sondern auch

der Gemeindsgenossen, diese sind gebunden, wenn sie ihre Richter nicht aus allen Kirchgenossen wählen dürfen, man nehme ihnen die Binde weg. — Sturzenegger: Die Beisaßen sind wählbar in den zweifachen Landrath und in den Kl. Rath, demnach wüßte ich nicht, warum sie nicht auch zu Gemeindsvorstehern genommen werden dürften. — Hptm. Züst will's auch an eine Kommission weisen, weil wir sonst leicht etwas Unangemessenes beschließen könnten. — Lieut. Tobler: Stimmfähigkeit ohne Wählbarkeit wäre ein Unsinn. Ich stimme zur Wählbarkeit, ob aber bedingt, oder unbedingt, ist eine Frage, die nachher noch zu erörtern sein wird. — Hptm. Lutz könnte ohne Bedenken entsprechen, doch wünscht er eine Kommission. — Rthshr. Tobler wie Ldshptm. Nagel. — Die vom Lutzenberg stimmen zu Hptm. Schläpfer. — Hptm. Leuch wie Meyer. — Kellenberger will Wahlfähigkeit. — Hptm. Rohner zu Hptm. Meyer. Es handelt sich da d'rum, was das Volk dazu sagen werde. — Hptm. Eisenhut: Wie bei der Stimmfähigkeit, so sollen auch bei der Wählbarkeit die Gemeindsgüter berücksichtiget werden; stimmt zu einer Kommission. — Dr. Heim: „Was ich für die Stimmfähigkeit gesagt habe, gilt mir auch für die Wahlfähigkeit. Stimmfähigkeit ohne Wahlfähigkeit ist eine Geburt ohne Kopf. Die Verfassung muß den Grundsatz der Wahlfähigkeit aussprechen, die Anwendung kann man den Gemeinden überlassen. — Ldam. Oertli hat in der Umfrage eine große Uebereinstimmung in der Ansicht wahrgenommen, daß die Beisaßen wahlfähig sein sollen; er stimmt derselben auch bei mit derjenigen Beschränkung, die Hptm. Schläpfer angerathen habe, das sei ein Radikalmittel, um vorkommenden Inkonvenienzien zu begegnen. Ueberlasse man's den Gemeinden, so werde nichts daraus, denn diese seien gewohnt, alle Lasten den Beisaßen aufzulegen und für Geld Erlaß zu geben; diesem Unfug sollte man abhelfen, Loskäuflichkeit sei durchaus nichts werth. Ein Widerspruch sei es übrigens nicht, Stimmfähigkeit zu besitzen ohne die Wahlfähigkeit, da wir manche Stimmfähige im Lande zählen, die nicht gewählt werden können. — Hptm.

Zuberbühler wiederholt seine Meinung: man soll's den Gemeinden überlassen, die Verhältnisse seien sehr ungleich. — Ldam. Oertli beruhiget ihn. Wir sind gewiß Eins miteinander, nur wollen Sie die Ehre, die Emancipation auszusprechen, den Gemeinden zuweisen, alsdann würden Sie selbst auch dazu stimmen. — Es könnte sein, erwidert Hptm. Zuberbühler. — Ldsf. Schläpfer würde jetzt nur den Grundsatz der Wahlfähigkeit aussprechen, das Wie aber an eine Kommission weisen. — Ldam. Oertli hält eine Kommission für überflüssig und will die Sache lieber sogleich ausmachen. — Es wird mit 39 Stimmen beschlossen: die Beisaßen sollen auch wahlfähig sein. Und mit 24: sie sollen gehalten sein, die ihnen von den Gemeinden auferlegten Stellen anzunehmen. — Soll nun eine Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Beisaßen in die Gemeindsbehörde statt haben oder nicht? — Hptm. Zuberbühler kann immer nicht begreifen, wie man alle Gemeinden auf den gleichen Fuß setzen könne, man soll's ihnen überlassen, wenn sie ein Unbill machen, sei ja die Obrigkeit da, Recht zu sprechen. — Ldam. Oertli: Die Frage muß nothwendig beantwortet werden, um derjenigen Gemeinden willen, die mehr Beisaßen als Ortsbürger unter sich haben, weil es doch der Fall sein könnte, daß in einer Gemeinde lauter Beisaßen erwählt würden und alsdann die Gemeindsgüter ganz in fremden Händen wären. — Hptm. Rohner wünscht zu wissen, wann die Beisaßen austreten müssen? So lange es sich um Polizeigegenstände u. dgl. handle, können sie bleiben, meint er, hingegen sollen sie sich des Stimmens enthalten, wenn Verwaltungsgegenstände vorkommen. — Ldam. Oertli: Hierüber sei schon im Beschluß der Stimmfähigkeit abgesprochen worden. — Hptm. Zuberbühler: Wenn man Alles über einen Leist schlage, gebe es Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. — Hptm. Schläpfer von Herisau meint: es ließe sich ohne Bedenken aussprechen, daß die Gemeindsvorsteher immer wenigstens zur Hälfte aus Ortsbürgern bestehen müssen. — Ldam. Ref schlägt vor, den Satz so zu stellen: die Gemeindsbürger sollen die

Mehrheit bilden. Beschlossen mit 29 Stimmen. — Noch einmal wird gefragt, bis wie weit die Beisaßen in den Räthen Sitz und Stimme haben sollen? — Wenn z. B. in Urnäschen der Wald verkauft werden soll, haben dann die Hauptleut und Räthe aus den Beisaßen auch d'rein zu reden (Rohner)? — Hptm. Meyer will diese Frage auch entschieden haben. — Ldam. Nef will lieber nicht weiter eintreten, er befürchtet, wir verwickeln uns und kommen nicht weg. Da wo man genug Gemeindsgut habe, sei die Sache schon richtig, aber wo noch zusammengesteuert werden müsse, da sei's schwieriger. Man wolle, daß die Beisaßen mitzahlen, und er sei weit entfernt, sie davon loszusprechen, alsdann aber werde man sie nicht wohl vom Stimmen ausschließen können. — Hptm. Meyer: Man wird die Folgen von obigem Beschluß erst noch empfinden, man hat da etwas erkennt, ich weiß nicht, wohin es führen wird. — Ldam. Oertli: Man hat die Stimm- und Wahlfähigkeit der Beisaßen anerkannt, was Hptm. Meyer noch mangelt, möchte eine Aufgabe der Gesetzgebung sein. Die Gemeinden sind unstreitig sehr ungleich daran, einige müssen nie Steuern erheben, andere öfter, und da sollen wohl die Beisaßen, die im Rath sitzen, Aufsicht haben, über die Art und Weise der Verwaltung. Vielleicht liegt da, wo man die Beisaßen so fürchtet, das Bestreben zu Grunde, die Gemeindsgüter zu verbergen. — Hptm. Meyer: In Trogen ist das nicht der Fall, da wird Alles gedruckt. — Hptm. Rohner unterstützt den Hptm. Meyer, die Beisaßen sollen an der Verwaltung keinen Antheil haben. Man hätte nur die Gewalten auch in den Gemeinden trennen sollen, dann wäre die jetzige Schwierigkeit nicht entstanden, und es wäre geschehen, wenn nicht die wärmsten Freunde der Gewaltentrennung dagegen gewesen wären, aus dem Grunde, weil sie glaubten, die Sache sei noch nicht reif genug. — Ldsf. Schläpfer berichtiget das Letztere und unterstützt den Hptm. Meyer; man könnte, meint er, die Beisaßen Antheil nehmen lassen, soweit es die Gemeinde haben wolle. — Ldam. Oertli: Da könnte es leicht der Fall sein,

daß ein solcher Vorsteher, der vielleicht nur von Beisaßen erwählt worden wäre, immer übergangen, ausgeschlossen würde, und wollte er in die Rathsstube hinein, könnte es heißen: warte noch ein wenig, es könnte aber oft lang dauern, bis es den Herrn gefallen würde, ihn hereinzurufen. — Der Gegenstand wurde an Ldam. Nef, Ldshptm. Nagel und Hptm. Meyer zur besondern Berathung gewiesen. — Pfr. Walser frägt: ob nicht ein gegenrechtliches Verhältniß gegen diejenigen Kantone beobachtet werden solle, die unsern Landleuten im dortigen Gebiet das Stimm- und Wahlrecht gestatten? — Bhr. Zürcher ist dagegen. Thun andere Kantone was sie wollen, er für sich kehre sich nicht daran, bei uns habe man bisher immer 600 fl. verlangt von einem Fremden, der Landmann werden wollte, dabei würde er bleiben. — Auch Ldam. Nef will's lieber gelten lassen. Wer nicht durch einen Eid verpflichtet ist, den würde er nicht stimmfähig machen. — Es wurde beschlossen, den Gegenstand zu übergehen.

Außerordentliche Kirchhören. Laut mehrern eingegangenen Volkswünschen sollten solche gleich den außerordentlichen Landsgemeinden vom Volke aus durch eine gewisse Anzahl Männer verlangt werden mögen. — Hptm. Zuberbühler sagt: es sei ein Unterschied, ob die Gemeinde klein oder groß sei. — Ldam. Nef findet es nicht nothwendig, hierüber etwas anzuordnen, und will in die Bestimmung einer gewissen Anzahl von Begehrenden nicht eintreten. Wenn Einige eine Kirchhöre wünschen, so sollen sie vor d'Räth stehen, welche dann gerne entsprechen werden, wenn die Umstände es nöthig machen. Er würde etwa sagen: So oft Vorsteher und Landleute es nöthig erachten. — Dan. Näf erzählt, wie Anno 1660 sämtl. Hauptl. und Räthe von Urnäschen gestraft worden seien, weil sie eine außerordentliche Kirchhöre gehalten haben. — Dr. Tobler wünscht eine Bestimmung, und zwar ähnlich derjenigen, welche über die Landsgemeinde gemacht worden ist. Er schlägt vor: Eine Zahl von Kirchgenossen, welche die Vorsteherzahl um die Hälfte übersteigt, möge eine Kirchhöre verlangen. So viele

Privatleute seien so viel werth als die Rathsherren. — Ldshptm. Nagel will keine nähere Bestimmung, da in den Gemeinden Hundweil und Stein, wo 24 Vorsteher sind, 48 Männer nöthig wären, um eine Kirchhöre verlangen zu können: es soll genug sein, wenn wenige Ehrenmänner es fordern; die Vorsteher werden einem solchen Begehren wohl bald entsprechen, weil sie sich in wichtigen Fällen keine Weigerung getrauen würden, indem dadurch alle Verantwortlichkeit auf sie fallen müßte. — Preisig will 24 in großen und 12 in kleinen Gemeinden. — Ldsf. Schläpfer findet eine Zahlenbestimmung ebenfalls überflüssig. — Hptm. Meyer findet den Antrag von Ldam. Nef genügend, oder wenn man das nicht wolle, auf 100 Seelen einen Mann. — Ldam. Oertli kennt kein Beispiel, wo in nothwendigen Fällen eine Kirchhöre abgeschlagen worden wäre. Wenn die Kirchgenosien bei ihren Hauptleuten kein Gehör finden, so können sie sich an den Landammann wenden, der alsdann entscheide ob? oder nicht? das sei der rechte Modus. — Rthshr. Meier wünscht, daß es irgendwie bestimmt werden möchte, so gut wie bei der Landsgemeinde. — Arzt Tobler sagt: die Kirchhöre sei im Kleinen was die Landsgemeinde im Großen, sie sei souverän, worauf Ldam. Oertli einfällt: sie könnte aber doch nicht Krieg und Frieden schließen. — Ldsf. Schläpfer: Es ist ein großer Unterschied zwischen Landsgemeinde und Kirchhöre; was dort zweckmäßig ist, ist es hier nicht. — Bhr. Zürcher wünscht auf 100 Seelen 2 Mann. — Ldam. Oertli: Bis 1733 seien außerordentliche Kirchhören gehalten worden, so oft und viel man habe wollen; da sei es oft bunt zugegangen, sie haben gethan, was ihnen gerade einfiel; in Teufen sei ein orthodoxer Kandidat aus der Gemeinde herausgemehret worden, und so noch ähnliche Sachen. Da habe sich die Geistlichkeit beklagt und es dahin gebracht, daß künftig ohne Gewalt eines Standeshauptes keine außerordentliche Kirchhöre mehr gehalten werden durfte. Er möchte sie weder zu sehr beschränken noch allzu sehr freigeben. Er schlägt vor: Außerordentliche Kirchhören sollen mögen gehalten werden, so oft Hauptleut' und

Räthe es mit oder ohne Begehren von Kirchgenossen anordnen. Hptm. Rohner will sie einzig von der Bewilligung der Vorsteher abhängig machen. In streitigen Fällen möge man den Richter anrufen, sonst hätten ja die Schreier freies Spiel und könnten es bei einem Glas Most verabreden, einen Pfarrer knall und fall wegzustoßen. — Dagegen Dr. Heim: „Ich „möchte nur darauf aufmerksam machen, daß man sich von „den Scheingründen des Hrn. Hptm. Rohner nicht irre leiten „lassen solle. Weder ein paar Lärmer noch eine Mostgesellschaft „machen eine Kirchhöre aus, und es wäre doch traurig und „nicht ehrenhaft für unsere Landleute, wenn nicht jede Gemeinde „mehr vernünftige als dumme und boshafte Menschen hätte. „Zudem ist noch nicht gesagt, daß eine Mostgesellschaft nicht „eben so gut Nützliches und Ersprießliches hervorbringen könne, „als eine vornehmthuende Weingesellschaft. Ueber Gutes und „Schlechtes appellire ich immer an den gesunden Verstand der „Mehrheit unsers Volkes.“ — Dr. Tobler liest aus der neuen Zürcherverfassung vor, daß es dort 1/6 der Einwohnerschaft erfordere, er zieht seinen frühern Vorschlag zurück und pflichtet dem Antrag des Hauptmann Meier bei, 1 auf 100. — Ldsfdr. Schläpfer bemerkt gegen Hptm. Rohner, den Richter anrufen, hieße die Souveränität der Kirchhöre umstürzen. — Ldam. Oertli liest seinen obigen Vorschlag noch einmal vor, erhält aber nur 11 Hände. — Es sei darin nicht gesagt, bemerkt Bauhr. Schläpfer, daß auch Privatleute das Recht haben, Kirchhören zu verlangen. — Ldsf. Schläpfer hält den Vorschlag ebenfalls für sehr undeutlich; die Kirchgenossen sollen auch wider den Willen der Vorgesetzten das Recht haben, sich zu versammeln. Ldm. Oertli erwiedert: In einem streitigen Fall könne man zum Landammann gehen und der werde sich alsdann alle Mühe geben, die streitigen Ansichten zu vereinigen. —

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)